

Anmerkung zu:	OLG Köln 18. Zivilsenat, Urteil vom 28.07.2011 - , I-18 U 213/10, OLG Köln 18. Zivilsenat, Urteil vom 28.07.2011 - 18 U 213/10
Autor:	Dr. Martin Heckelmann, LL.M., RA
Erscheinungsdatum:	27.12.2011
Quelle:	
Normen:	§ 242 BGB, § 131 AktG
Fundstelle:	jurisPR-HaGesR 12/2011 Anm. 2
Herausgeber:	Dr. Jörn-Christian Schulze, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
Zitiervorschlag:	Heckelmann, jurisPR-HaGesR 12/2011 Anm. 2

Salvatorische Frage des Hauptversammlungsleiters nach vollständiger Beantwortung aller Fragen

Leitsatz

Zu der Frage, ob es treuwidrig ist, eine Beschlussanfechtungsklage auf einen Verstoß gegen § 131 AktG zu stützen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende in der Hauptversammlung dazu aufgefordert hatte, unbeantwortet gebliebene Fragen dem beurkundenden Notar mitzuteilen, dies aber nicht geschehen ist.

A. Problemstellung

In dem Spannungsfeld zwischen der verfassungsmäßigen Garantie der Aktionärsrechte einerseits und ihrer missbräuchlichen Nutzung durch Berufskläger andererseits ringen Gesetzgeber, Rechtsprechung und Beratungspraxis um adäquate Lösungen. Zu den Dauerbrennern unter den hauptversammlungsrechtlichen Streitigkeiten zählt die ordnungsgemäße Beantwortung von Fragen der Aktionäre. Diese wird meist im Rahmen von Auskunftserzwingungsverfahren und Anfechtungsklagen thematisiert. Die Anteilseigner haben ein legitimes Interesse an einer möglichst umfangreichen Information über die Situation ihrer Gesellschaft. Umgekehrt ist die Verwaltung teils aus Geheimschutzgründen, teils aber auch zur Wahrung ihrer Leitungsmacht nicht zu jeder Auskunft bereit. Um gleichwohl etwaigen Anfechtungsrisiken zu entgehen, erkundigen sich erfahrene Versammlungsleiter vor Eintritt in die Abstimmungsphase beim Publikum danach, ob die gestellten Fragen zur Zufriedenheit aller Teilnehmer beantwortet wurden. Fraglich ist, ob der hierauf schweigende Aktionär seine Klage mit der unvollständigen Beantwortung von Auskunftsbegehren begründen kann.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Das OLG Köln bejaht dies. Entgegen der Vorinstanz erkennt es keine Treuepflichtverletzung in dem Verhalten eines Aktionärs, der auf die Nachfrage des Versammlungsleiters nicht reagiert und gleichwohl seine Anfechtungsklage auf die unzureichende Beantwortung seiner Fragen stützt.

Es begründet seine Entscheidung zunächst damit, dass das Gesetz die Verantwortung für die ordnungsgemäße Befriedigung von Auskunftsbegehren dem Vorstand zuweist. Dieser dürfe durch die pauschale Rückfrage des Versammlungsleiters nicht die Gelegenheit bekommen, seine Verant-

wortung auf die Aktionäre zu überwälzen. Pragmatisch argumentiert das Oberlandesgericht mit der fehlenden Waffengleichheit zwischen dem Vorstand und dem einzelnen Aktionär. Regelmäßig könne nur der Vorstand Rückgriff auf ein Back-Office nehmen, das penibel über die gestellten Fragen und die hierauf gegebenen Antworten Buch führt. Im Übrigen komme es auch nicht darauf an, ob der betroffene Aktionär meint, dass seine Frage richtig beantwortet sei, sondern ob sie es objektiv ist. Schließlich sei nicht nur der Fragesteller betroffen, sondern die Folge des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens würde für sämtliche Aktionäre gelten (BGH, Urt. v. 15.06.1992 - II ZR 18/91 Rn. 19). Diese hätten es jedoch noch schwieriger, den Überblick über Fragen und Antworten der übrigen Versammlungsteilnehmer zu behalten.

Das OLG Köln lehnt ferner eine Differenzierung danach ab, ob der Aktionär die Nichtbeantwortung der Frage erkennen konnte. Das gesetzliche Fragerecht des Aktionärs würde nämlich entwertet, wenn man einerseits dem Vorstand einen Vertrauensvorschuss gewährte, die Rückfrage sei in guter Absicht und nicht allein zur Beseitigung des Anfechtungsrechts gestellt, und andererseits dem Aktionär die Beweislast auferlegte, dass die Unvollständigkeit der Auskunft für ihn unerkennbar war.

Schließlich verteidigt das Oberlandesgericht seine Auffassung gegen den Einwand, die Anfechtbarkeit infolge Nichtbeantwortung sei bei Rückfrage durch den Versammlungsleiter unverhältnismäßig. Eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Beschränkung des Anfechtungsrechts ergebe sich bereits daraus, dass Beschlussmängel nur auf solche Auskunftsdefizite gestützt werden können, die für die Beschlussfassung aus Sicht eines objektiv urteilenden Aktionärs von Bedeutung sind. Eine weitergehende Beschränkung des Fragerechts sei nicht angezeigt.

Nach alledem hält das OLG Köln eine Verwirkung des Rügerechts allenfalls dann für möglich, wenn eine Nachfrage in der Hauptversammlung bewusst unterlassen wurde.

C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung des OLG Köln betrifft eine in Rechtsprechung und Literatur höchst umstrittene Frage. Dogmatisch kann die Zurückhaltung des Anfechtungsklägers in der vorangegangenen Hauptversammlung entweder als ein Rechtsmissbrauch i.S.v. § 242 BGB in Gestalt eines Verstoßes gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens, als Verstoß gegen die Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft oder als konkludenter Verzicht auf das Auskunftsrecht eingeordnet werden (Decher in: Großkommentar zum AktG, 4. Aufl. 2009, § 131 Rn. 394; Kubis in: MünchKomm AktG, 2. Aufl. 2004, § 131 Rn. 71; Spindler in: Schmidt/Lutter, AktG, 2. Aufl. 2010, § 131 Rn. 91). Streitig ist im Schrifttum, ob deshalb von einer Mitwirkungsobliegenheit des Aktionärs gesprochen werden darf (dafür Decher in: Großkommentar zum AktG, § 131 Rn. 393; dagegen Kubis in: MünchKomm AktG, § 131 Rn. 71).

Einige Instanzgerichte vertreten, dass ein Aktionär von sich aus nachzufragen hat, wenn er der Auffassung ist, der Vorstand habe seine Fragen nur unzureichend beantwortet (LG Braunschweig, Urt. v. 06.04.1990 - 22 O 97/89 - AG 1991, 36, 37; LG Heidelberg, Urt. v. 24.09.1997 - O 62/96 KfH II - ZIP 1997, 1787, 1791; LG Krefeld, Urt. v. 20.08.2008 - 11 O 14/08, Rn. 67 f.). Andere Gerichte sehen das Anfechtungsrecht jedenfalls dann als verwirkt an, wenn der Aktionär trotz Nachfrage des Versammlungsleiters, ob sämtliche Fragen beantwortet seien, nicht reklamiert (LG Mainz, Urt. v. 13.07.1987 - 10 HO 141/86 - AG 1988, 169, 171; LG München I, Urt. v. 13.04.2006 - 5 HKO 4326/05 Rn. 77 - AG 2007, 255; LG München I, Urt. v. 28.08.2008 - 5 HKO 2522/08 Rn. 106 - AG 2008, 904 = NZG 2009, 143).

Diese einschränkende Position hat auch das Schrifttum übernommen. Mit teils unterschiedlicher Begründung ist es sich im Ergebnis einig, dass eine Pflicht zur Nachfrage nur dann besteht, wenn sich der Vorstand für den Aktionär erkennbar im Irrtum über die Vollständigkeit der Auskunft be-

findet, namentlich wenn der Aktionär auf die Nachfrage des Versammlungsleiters schweigt (Decher in: Großkommentar zum AktG, § 131 Rn. 395; Kubis in: MünchKomm AktG, § 131 Rn. 71 und ; Spindler in: Schmidt/Lutter, AktG, § 131 Rn. 92). Hingegen sei der Aktionär nicht verpflichtet, der objektiv falschen Feststellung des Versammlungsleiters zu widersprechen, dass alle Fragen beantwortet sind (Kubis in: MünchKomm AktG, § 131 Rn. 71).

Deutlich restriktiver verhält sich nun das OLG Köln, indem es die Verwirkung des Anfechtungsrechts allenfalls beim bewussten Unterlassen einer Nachfrage für möglich hält. Denn die beklagte Gesellschaft wird ein solches Bewusstsein des Aktionärs als innere Tatsache kaum je beweisen können. Das Oberlandesgericht liegt damit ganz auf der Linie des LG Stuttgart, das in einer jüngeren Entscheidung (Urt. v. 28.05.2010 - 31 O 56/09 Rn. 232 - Der Konzern 2010, 379) ebenfalls die salvatorische Wirkung einer Rückfrage des Versammlungsleiters abgelehnt hat. Neben dem objektiven Beurteilungsmaßstab für die Vollständigkeit der Beantwortung führt das LG Stuttgart an, eine Meldepflicht bei aus Aktionärssicht unbeantworteten Fragen ergebe sich auch nicht aus § 131 Abs. 5 AktG, wonach ein Aktionär die Aufnahme von Frage und Grund für die Nichtbeantwortung in das Protokoll verlangen kann. Denn diese Vorschrift habe keinen materiell-rechtlichen Gehalt, sondern diene lediglich dazu, dem Aktionär die Beweisführung zu erleichtern (LG Stuttgart, Urt. v. 28.05.2010 - 31 O 56/09 Rn. 231).

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Argumente des OLG Köln überzeugen, doch die Bewertung des Ergebnisses fällt schwer. Sämtliche Spruchkörper sind bemüht, Vorstand und Aktionären greifbare Regeln für den Ausgleich ihrer Interessen an die Hand zu geben. Zu unscharf jedoch ist die Grenze zwischen zulässiger und missbräuchlicher Rechtsausübung, als dass eine universelle Formel in Sichtweite zu rücken scheint.

Auch ohne dies ist zumindest die höchstrichterliche Klärung der Frage wünschenswert, ob die Frage des Versammlungsleiters nach offenen Fragen salvatorische Wirkung hat. Bis dahin haben Vorstände und Berater aus Gründen der Vorsicht weiterhin höchste Sorge dafür zu tragen, einen eigenen Abgleich zwischen dem Umfang der Aktionärsfragen und dem Gehalt der gelieferten Antworten vorzunehmen.